

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
29 (1882)**

30 (27.7.1882)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-594872](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-594872)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 M

1882.

Donnerstag, 27. Juli.

N^o. 30.

Bekanntmachungen.

An Stelle des wegen Wohnungsveränderung aus dem Dienste scheidenden Rottmeisters Kaufmann Aug. Schulze ist der Kaufmann L. W. Schwencke hieselbst als Rottmeister der Rotte 3 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. Juli 1882.
v. Schrenck.

Haus-Ordnung für die Armen-Arbeits-Anstalt der Stadt- gemeinde Oldenburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

V. Tagesordnung.

Aufstehen.

§ 13. Die Zeit des Aufstehens ist im Sommer für die Erwachsenen spätestens um 5 Uhr, für die Kinder um 6 Uhr, im Winter für die Erwachsenen spätestens um 7 Uhr, für die Kinder um 7 Uhr.

Ausnahmen hiervon kann der Inspector, bezw. der Hausarzt gestatten.

Sofort nach dem Aufstehen werden die Betten wieder in Ordnung gebracht, die Kleidungsstücke gepuht und die Schlaffäle gehörig gereinigt und gelüftet.

Reinigung des Körpers.

§ 14. Als bald nach dem Aufstehen haben die Pflinglinge sich zu waschen und ihr Haar zu ordnen. Der Hausvater hat streng darauf zu achten, daß die Pflinglinge die nöthige Reinlichkeit des Körpers nicht vernachlässigen.

Frühstück.

§ 15. Nach geschehener Reinigung begeben sich die Pflinglinge sofort in die für beide Geschlechter getrennt eingerichteten Arbeitsräume. Im Sommer wird ihnen spätestens um 7 Uhr, im Winter spätestens um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr das Frühstück portionsweise zugetheilt.

Arbeitszeit.

§ 16. Spätestens eine halbe Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeitszeit, welche mit einer Unterbrechung von ca. $\frac{1}{2}$ Stunde zum Frühstück, $1\frac{1}{2}$ Stunde zum Mittagessen und $\frac{1}{2}$ Stunde Nachmittags zum Vesper bis 7 Uhr Abends dauert.

Während der Arbeit hat jeder Pflingling möglichst auf dem ihm angewiesenen Plage zu verbleiben. Gespräche sind nicht verboten, sofern sie nicht wider die Sittlichkeit verstoßen oder die Arbeit stören.



Vor dem Frühstück oder vor dem Abendessen wird nach Anleitung des Predigers, unter Leitung des Hausvaters bzw. der Hausmutter, kurze gemeinschaftliche Hausandacht gehalten.

Mittagsessen.

§ 17. Um 12 Uhr wird zu Mittag gegessen und dabei das Essen den Pfleglingen je nach Bedürfnis portionsweise verabreicht.

Erholungszeit.

§ 18. Während der Freistunden dürfen die Pfleglinge sich auf dem Anstaltsgrundstück frei bewegen oder sich dort oder in den Arbeitsräumen der Ruhe hingeben.

Abendessen.

§ 19. Um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr wird zu Abend gegessen und dabei wie beim Frühstück verfahren.

Schlafengehen.

§ 20. Spätestens 9 Uhr begeben sich alle Pfleglinge in die getrennt für beide Geschlechter und die Kinder eingerichteten Schlaflokale und darin sogleich ins Bett.

Alles Reden, Singen, Lärmen u. ist dabei verboten und darf überhaupt Niemand die Ruhe des Andern unzeitig stören.

Schließen des Hauses.

§ 21. Eine Viertelstunde nach 9 Uhr, nachdem der Hausvater sich vorher davon überzeugt hat, daß alle Pfleglinge zu Bett sind und dann die Lampen gelöscht und für gehörige Bewahrung von Feuer und Licht gesorgt hat, wird das Haus geschlossen.

Tägliche Reinigung.

§ 22. In der ganzen Anstalt muß fortwährend die größte Ordnung und Reinlichkeit herrschen und sind außer den Schlafsälen tagtäglich namentlich auch die Bordielen und Treppen und die Arbeitsäle, die letzteren Mittags und Abends, gehörig zu reinigen.

VI. Sonn- und Festtags-Ordnung, Haus-Andacht.

Besuch des öffentlichen Gottesdienstes.

§ 23. An Sonn- und Festtagen erhalten die Pfleglinge Erlaubniß, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen. Pfleglinge dürfen ohne Erlaubniß des Hausvaters bei Vermeidung einer Strafe weder auf dem Gänge zur Kirche noch auf dem Rückwege sich aufhalten oder ein anderes Haus besuchen.

Haus-Andacht.

§ 24. Für diejenigen, welche die Kirche nicht besuchen, wird, je nach Umständen, vor oder nach der Kirchzeit von dem Hausvater oder einer anderen dazu geeigneten Person aus einem von dem Prediger zu bestimmenden Buche eine Predigt vorgelesen. Außerdem soll eine gehörige Anzahl von Bibeln, Gesangbüchern und anderen nützlichen Büchern, nach Bestimmung der Armen-Commission zum Gebrauche an Sonn- und Festtagen und in den täglichen Freistunden in den Wohn- und Arbeitsälen bereit gestellt werden.

Für die religiösen Bedürfnisse derjenigen Pfleglinge, welche nicht der evangelischen Kirche angehören, soll in angemessener, eintretenden Falls von der Armen-Commission zu bestimmender Weise, gesorgt werden.

§ 25. Jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, werden die erwachsenen Pfleglinge zur Theilnahme am heiligen Abendmahl zugelassen.

VII. Vom Ausgehen und Besuchen.

Ausgehen an Sonn- und Festtagen.

§ 26. An Sonn- und Festtagen kann der Hausvater den Pfleglingen die Erlaubniß geben, zwischen 1 und 5 Uhr resp. im Sommer 7 Uhr Nachmittags auszugehen. Jeder, der nun eine solche Erlaubniß erhält, hat genau anzugeben, wohin er gehen will. Jedes „Betteln“ ist aufs strengste verboten. Wirthshäuser und Gelage darf kein Pflegling besuchen.

Die Ertheilung der Erlaubniß setzt voraus:

1. daß der darum Ansuchende im Laufe der verflossenen Woche bei der Arbeit fleißig gewesen, sich gut betragen, und
2. keine besonderen Gründe den Hausvater veranlassen, die Erlaubniß zu versagen.

Der Mißbrauch einer ertheilten Erlaubniß schließt eine fernere Erlaubniß so lange aus, bis die Armen-Commission den Hausvater wieder ermächtigt, das Ausgehen versuchsweise zu gestatten.

Ausgehen an sonstigen Tagen.

§ 27. An sonstigen Tagen dürfen die Pfleglinge sich in der Regel nur dann aus der Anstalt entfernen, wenn sie entweder

1. von dem Hausvater mit Dienstleistungen bei anderen Leuten beauftragt werden, oder
2. im Auftrage des Hausvaters Beforgungen für die Anstalt zu machen haben.

In allen solchen Fällen dürfen die Pfleglinge sich nicht längere Zeit außerhalb der Anstalt aufhalten, als die ihnen ertheilte Erlaubniß es gestattet, oder der Zweck, zu welchem sie ausgeschickt resp. ausgegangen sind, erfordert.

§ 28. Wünscht Jemand einen Pflegling in der Anstalt zu besuchen, so hat er sich deshalb bei dem Hausvater zu melden, der, wenn er es angemessen findet, die Erlaubniß ertheilen wird.

In der Regel darf aber die Erlaubniß nur an Sonn- und Festtagen in den Stunden von 1 bis 4 Nachmittags ertheilt werden.

Alle Besuche, welche keinen bestimmten Zweck haben und nur die Ordnung und die Arbeit stören, hat der Hausvater abzuweisen.

Einheimische und Fremde, welche die Anstalt besuchen wollen, um die Einrichtung derselben kennen zu lernen, haben sich bei dem Vorsitzenden der Armen-Commission einen Erlaubnißschein zu holen.

Den Mitgliedern der Armen-Commission sowie des Magistrats und der städtischen Vertretung steht der Besuch der Anstalt jederzeit frei.

VIII. Besondere Bestimmungen in Betreff der Kinder.

§ 29. Die Erziehung der Kinder liegt dem Hausvater und der Hausmutter ob, die die Stelle der Eltern an denselben in jeder Beziehung vertreten, alle Rechte derselben, namentlich auch ein mäßiges Züchtigungsrecht haben, und ihr besonderes Augenmerk darauf richten sollen, die Kinder zur Gottesfurcht, zum Gehorsam, zu einem sittlichen Betragen und zum Fleiße anzuhalten.

Verpflegung.

§ 30. Die in die Anstalt aufgenommenen Kinder erhalten eine ihrem Alter angemessene, in der Regel aber, wenn nicht ihr körperlicher Zustand etwas Anderes erfordert, dieselbe Verpflegung wie die Erwachsenen.

Unterricht, Kirchenbesuch, Beschäftigung.

§ 31. Die Kinder im schulpflichtigen Alter müssen regelmäßig die Schule, die älteren von ihnen auch die Kirche und Kinderlehre besuchen

und haben sich nach Beendigung der Schule und des Gottesdienstes sofort ruhig und ohne Umwege wieder nach Hause zu begeben.

Außer der Schul- und Kirchenzeit und nach Ausführung der aufgegebenen Schularbeiten und -übungen werden die Kinder unter Aufsicht und Anleitung des Hausvaters und der Hausmutter, nach Maßgabe ihrer Kräfte, zur Arbeit angehalten und in nützlichen Fertigkeiten, die Mädchen insbesondere in Handarbeiten, unterwiesen.

Beaufsichtigung.

§ 32. Sowohl bei ihren Arbeiten, als auch in den zu ihrer Erholung erforderlichen Spielstunden werden die Kinder von dem Hausvater bezw. von der Hausmutter sorgfältig überwacht und haben dieselben auch namentlich dafür zu sorgen, daß die Kinder nicht mit solchen erwachsenen Pflinglingen in Verkehr und Berührung kommen, von denen ein schlechter Einfluß auf sie zu befürchten ist.

Mit der Beaufsichtigung der kleineren Kinder kann die Hausmutter unter ihrer Verantwortlichkeit eine der erwachsenen weiblichen Pflinglinge beauftragen.

IX. Uebertretungen und deren Bestrafung.

Uebertretungen und Disciplinarstrafen.

§ 33. Uebertretungen der Hausordnung Seitens der Pflinglinge, namentlich Mangel an Achtung und Gehorsam gegen die Vorgesetzten und deren Anweisungen, Trägheit bei der Arbeit, verspätetes Erscheinen bei den Mahlzeiten oder der Arbeit, unsittliches Betragen jeder Art, heimliches Ausgehen und Entfernung von der Arbeit ohne Erlaubniß des Hausvaters, Entweichen aus der Anstalt zc. werden disciplinarisch und zwar je nach den Umständen mit

- a. einfachem Verweis,
- b. Verweis vor versammelter Armen-Commission oder im Beisein aller Bewohner der Anstalt,
- c. Entziehung warmer Speisen während eines Tages, sofern nach ärztlichem Gutachten der körperliche Zustand des Pflinglings dies erlaubt,
- d. Einsperrung bis zu 2 Tagen bestraft. Die Strafen unter c. und d. können auch vereinigt erkannt werden. Wiederholte Uebertretung der Hausordnung wird mit Haft bis zu 8 Tagen gerichtlich bestraft.

Erkennung der Disciplinarstrafen.

§ 34. Die im § 33 unter b., c., d. genannten Strafen werden durch die Armen-Commission oder deren Vorsitzenden, sofern er mit dem Inspector einverstanden, erkannt.

Der Hausvater sowie der Inspector sind ermächtigt, bei Ungehorsam oder sonstigen geringen Uebertretungen Verweise zu ertheilen, sowie die Erwachsenen, welche nicht gehorchen wollen oder die Ruhe stören, nach einer vergeblichen Verwarnung vorläufig einzusperrern, wovon dem Inspector bezw. der Armen-Commission sofort Anzeige zu machen ist.

Vollziehung der Disciplinarstrafen.

§ 35. Der Inspector hat die Vollziehung der Freiheitsstrafen zu überwachen und der Armen-Commission Mittheilung über die Vollziehung zu machen.

Ueber die verfügten Strafen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen.

Beschwerden der Pflinglinge.

§ 36. Gegen die von der Armen-Commission, deren Vorsitzenden, oder dem Inspector verfügten Strafen und getroffenen Anordnungen steht den Pflinglingen ein Beschwerderecht nicht zu.

Beschwerden über Anordnungen und Verfügungen des Hausvaters resp. der Hausmutter sind dem Inspector vorzutragen, welcher dieselben, soweit er sie nicht entscheiden kann, der Armencommission zur Entscheidung vorzutragen hat. Der betreffende Pflögling hat zu dem Ende dem Hausvater bezw. der Hausmutter mitzutheilen, daß er den Inspector zu sprechen wünsche und ist diesem Wunsche in jedem Fall zu entsprechen. Wiederholtes unbegründetes Beschweren wird disciplinarisch bestraft.

X. Entlassung.

Bedingung.

§ 37. Die Entlassung aus der Anstalt, aus der in der Regel Jeder austreten kann, welcher erklärt, daß er der öffentlichen Unterstützung nicht mehr bedürfe, unterliegt der Beschlußfassung der Armen-Commission nach Maßgabe des Statuts, und erfolgt auf Grund eines von dem Vorsitzenden der Armen-Commission auszustellenden Entlassungsscheines.

Sachen.

§ 38. Bei der Entlassung aus der Anstalt werden dem Verpflegten seine Kleidungsstücke, soweit sie noch vorhanden, eingehändigt.

Instruction für den Inspector der Armen-Arbeits-Anstalt der Stadtgemeinde Oldenburg.

§ 1. Der auf den Vorschlag der Armen-Commission von der Gemeinde-Beretung gewählte besondere Armen-Vater-Inspector der Armen-Arbeits-Anstalt ist mit der speciellen Beaufsichtigung der ganzen Anstalt, namentlich auch der Wirthschaftsführung und der Aufrechterhaltung der Haus-Ordnung beauftragt, und zu dem Ende verpflichtet, die Anstalt fleißig und mindestens dreimal in der Woche, an unbestimmten Tagen und zur unbestimmten Tageszeit zu besuchen, und über seine Wahrnehmungen und Anordnungen in den Sitzungen der Armen-Commission, denen er als Mitglied beiwohnt, der Armen-Commission die erforderliche Auskunft zu geben, auch deren Beschlüsse in Betreff der Anstalt zur Ausführung zu bringen.

Der Inspector führt also Namens und in Auftrag der Armen-Commission, die Oberaufsicht über den Zustand der Anstalt und deren Verwaltung, mit der Befugniß, alle dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub erleiden, unter Zuziehung des Hausvaters vorläufig und bis zur definitiven Bestimmung in nächster Sitzung der Armen-Commission zu ordnen.

Er hat zugleich mit dem Hausvater für die gute Unterhaltung der Gebäude und ihrer Zubehörungen, sowie des zur Anstalt gehörenden Inventars zu sorgen, und die gehörige Eintragung der Ab- und Zugänge in dem Inventarienbuche (§ 4 Ziff. 4 der Instruction für den Hausvater) zu kontrolliren.

Desgleichen hat sich der Inspector mit dem Hausvater über die Anschaffung der erforderlichen Wirthschaftsbedürfnisse, sowohl für den Unterhalt als die Arbeit der Armen, zu benehmen und denselben hiebei, wie in dessen gesammten, auf die Förderung des Gedeihens der Anstalt, auf das Wohlverhalten und die geregelte Thätigkeit der Armen, und auf die Abstellung von Uebelständen gerichtete Bestrebungen, nach Kräften zu unterstützen.

Ueber die Einzelheiten und das Resultat dieser Thätigkeit hat der Inspector der Armen-Commission in den Sitzungen mündlich zu berichten und die etwa erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen. In jeder

ersten Sitzung der Armen-Commission im Monat hat der Inspector die Einnahmen und Ausgaben des Armenhauses im letzten Monat vorzutragen.

§ 2. Den Hausbewohnern gegenüber hat der Inspector auf deren Folgsamkeit und auf die Aufrechterhaltung der Autorität und auf die Förderung der dienstlichen Wirksamkeit des Hausvaters und der Hausmutter thunlichst hinzuwirken, und etwaige Klagen der Armen entgegen zu nehmen und darüber in nächster Sitzung der Armen-Commission zu berichten. (Haus-Ordnung § 27 u. f.)

§ 3. In Beziehung auf das Strafverfahren nach § 33 bis 35 incl. der Haus-Ordnung, hat der Inspector die Sachlage, wegen deren ein Einschreiten beantragt wird, thunlichst aufzuklären und danach seinen Strafantrag, eintretenden Falls unter Vorlegung eines ärztlichen Gutachtens (§ 33 e) beim Vorsitzenden der Armen-Commission zu stellen, und demnächst für die Vollziehung der erkannten Strafe zu sorgen und diese zu überwachen.

§ 4. Alle Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt hat der Inspector zunächst zu prüfen und behufs ihrer Anweisung auf die Armenkasse, durch den Vorsitzenden der Armen-Commission, mit dem Richtigkeits-Atteste zu versehen.

§ 5. Der Inspector erhält eine vierteljährlich postnumerando auszuzahlende jährliche Vergütung von 600 M aus der Armenkasse und ist auf vierteljährliche, jedem Theil jeder Zeit zustehende Kündigung angestellt.

Instruction für den Hausvater der Armen-Arbeits-Anstalt der Stadtgemeinde Oldenburg.

§ 1. Der Hausvater (Stat. XXIV § 1 alin. 3) ist von der Armen-Commission mit der nächsten Leitung des Armen-Arbeits-Hauses beauftragt.

Die Rechte und Pflichten des Hausvaters ergeben sich aus seinen Anstellungsbedingungen und dieser Instruction, sowie aus dem Stat. XXIV., betreffend die Armen-Arbeits-Anstalt in der Stadtgemeinde Oldenburg und der Hausordnung.

§ 2. Der Hausvater übt das väterliche Hausrecht über die Bewohner der Anstalt aus, und diese haben ihn in dieser Stellung als ihren nächsten und unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und ihm sowie der Hausmutter Gehorsam zu leisten (§ 12 der Hausordnung).

Dagegen hat der Hausvater den Armen auf liebevolle Weise zu begegnen und dafür zu sorgen, daß dies auch von der Hausmutter geschieht, sowie dafür, daß die Armen sich wiederum gebührend betragen.

§ 3. Der Hausvater und die Hausmutter wohnen im Armen-Arbeits-Hause und haben dieselben, wenn sie das Haus in eigenen Geschäfts-Angelegenheiten oder zu ihrer Erholung auf einige, nach gewissenhafter Ueberzeugung ohne Beeinträchtigung des Dienstes dazu passende Stunden verlassen wollen, für ihre genügende Vertretung zu sorgen. Wollen sie länger als 6 Stunden abwesend sein, so haben sie die Erlaubniß des Inspectors, wollen sie länger als 24 Stunden abwesend sein, auch die Erlaubniß des Vorsitzenden der Armen-Commission einzuholen.

§ 4. Der Hausvater muß über die gute Ausführung der Bewohner der Anstalt, über Reinlichkeit, Ordnung, Ruhe und Frieden wachen. Er hat die ganze Haushaltung der Anstalt, mit Einbegriff der Garten-

und Feld-Arbeiten, zu führen, und die Bewohner der Anstalt dabei nach ihren Kräften zu verwenden.

Er hat sich strenge nach den Anweisungen der Armen-Commission zu richten, deren Rath er auch einzuholen und zu befolgen hat, so oft ihm in seiner Dienstführung Zweifel begegnen.

Er erteilt der Armen-Commission bezw. dem von derselben mit der Beaufsichtigung der Anstalt beauftragten Commissions-Mitgliede (Inspector) die genaueste Auskunft, und macht derselben bezw. dem Inspector über alle außergewöhnliche Vorfälle in der Anstalt prompte Anzeige. Zu dem Ende führt er ein genaues Tagebuch. Er hat die durch die Bewohner der Anstalt zu verrichtenden Arbeiten anzuordnen, zu leiten und zu beaufsichtigen, giebt die dazu erforderlichen Werkzeuge und Rohstoffe aus und empfängt die fertigen Arbeits-Erzeugnisse. Er besorgt, nach Anweisung der Armen-Commission, die Anschaffung der erforderlichen werdenden, nicht verdungenen Wirthschaftsbedürfnisse, sowie den Verkauf der Arbeits-Erzeugnisse. Er beaufsichtigt die Beföstigung der Hausbewohner und sorgt dafür, daß Alles gut, reinlich und nahr- sam zubereitet, sowie, daß mit den Speisevorräthen, Feuerung und Licht wirthschaftlich und sparsam umgegangen werde.

Das Arbeits-Material und Geräthe und alle sonstigen Vorräthe und Haushaltungsgegenstände hat der Hausvater unter sorgfältiger Bewahrung und Aufsicht zu nehmen.

Der Hausvater hat sorgfältig über die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der Hausordnung zu wachen und ist verpflichtet, jede Unordnung in der Anstalt, der Armen-Commission, bezw. dem Inspector zur Anzeige zu bringen. Er hat vorläufig alle Streitigkeiten, Beschwerden und Klagen, welche unter den Bewohnern der Anstalt entstehen, zu schlichten und dieselben bei der nächsten Versammlung der Armen-Commission, deren Sitzungen der Hausvater beizuwohnen hat, zu deren Entscheidung zu bringen.

Der Hausvater hat die nach dem Ermessen der Armen-Commission erforderlichen Bücher der Anstalt sorgfältig zu führen und zwar:

1. zwei Lagerbücher; eins über die Rohstoffe und eins über die Arbeits-Erzeugnisse, in welchen der Ab- und Zugang und die dafür gezahlten oder erhaltenen Preise genau nach dem Datum zu verzeichnen sind;
2. ein Haushaltungsbuch, welches ergiebt, wie viel Nahrungsmittel und an welchem Tage, empfangen und ausgegeben sind;
3. ein Rechnungsbuch über alle Anweisungen und Einnahmen und Ausgaben;
4. ein Inventarienbuch. Ein solches wird ihm von der Armen-Commission bei seinem Dienstantritt eingehändigt, worin das Haus mit allen Zubehörungen, sowie losen und festen Gütern und Sachen der Anstalt (mit Ausnahme der Speisewaaren, des Arbeitsmaterials und der fertigen Arbeiten) genau verzeichnet und geschätzt sind. In dieses Buch hat er den Ab- und Zugang sorgfältig einzutragen.

Die sub 1, 2 und 3 vorstehend gedachten Bücher sind monatlich abzuschließen und werden durch den Inspector nachgesehen. Die geschehene Revision ist von dem Hausvater und dem Inspector durch deren Unterschrift zu bescheinigen. Für die laufenden kleinen Ausgaben empfängt der Hausvater einen Vorschuß aus der Armen-Casse, außerdem zieht er die Gelder für verkaufte Fabrikate ein und verrechnet diese Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsbuch.

Der Hausvater hat ferner

5. ein Personal-Buch über die Bewohner der Anstalt zu führen. Für jeden Aufgenommenen wird ein Folium mit laufender Nummer bestimmt. Die Nummer bleibt die des Aufgenommenen und seiner Sachen. Die Nummer wird in ein dem Personalbuch angeheftetes Register mit dem betreffenden Namen alphabetisch eingetragen. Auf dem Folium sind auf Grund des Taufscheins zu bemerken: der Name, das Datum der Geburt, die Confession, der Name der Eltern, der Geburtsort, der Tag der Aufnahme, das Verzeichniß der mitgebrachten Kleider und sonstigen Sachen, eventuell, im Fall dieselben verkauft werden, der daraus erzielte Erlös und der Tag der Entlassung oder des Absterbens.

Die Anordnungen des Armenarztes hat der Hausvater, falls solche eilig sind, sofort, sonst nach Mittheilung an die Armen-Commission, auszuführen.

§ 6. Ist der Hausvater verheirathet, so steht ihm seine Frau, sonst eine passende Frauensperson als Hausmutter zur Seite.

Die Hausmutter hat unter Aufsicht und nach Anleitung des Hausvaters die in einem wohlgeordneten Hause einer Hausfrau obliegenden Pflichten, namentlich die besondere Beaufsichtigung und Verpflegung der weiblichen Armen wahrzunehmen.

Insbefondere hat sie den noch nicht schulpflichtigen Kindern, sowie den größeren Mädchen außerhalb der Schulstunden mütterliche Obhut und Pflege zu widmen und letztere in Handarbeiten zu unterrichten. Im Uebrigen ist der Hausvater für die Handlungen der Hausmutter verantwortlich.

§ 7. Die Hauseltern werden beim Dienstantritt von dem Vorsitzenden der Armen-Commission auf getreue und gewissenhafte Dienstführung verpflichtet.

Sie haben auf die strenge Befolgung der Hausordnung von allen Bewohnern der Anstalt unablässig zu halten.

Zu den ihrer Pflege und Obhut anvertrauten Personen haben sie sich in ein freundlichsten, geordnetes Verhältniß zu setzen und für gute Sitte und anständiges Betragen möglichst zu sorgen, über die Kinder strenge Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, außerhalb der Schulstunden sie zu nützlicher Thätigkeit anzuleiten und in jeder Beziehung Elternstelle bei denselben zu vertreten.

Ueber die zu erkennenden Ordnungsstrafen enthalten § 33—35 der Hausordnung das Nähere.

Ist von der dem Hausvater gegebenen Befugniß zur einstweiligen Einsperrung Gebrauch gemacht, oder hält derselbe sonst eine, seine Befugniß übersteigende Strafe nöthig, so ist davon dem Inspector baldigst Anzeige zu machen, welcher dann, nach soweit nöthig näherer Untersuchung, dem Vorsitzenden der Armen-Commission die Sache zur Entscheidung vorträgt, oder die Entscheidung der Armen-Commission veranlaßt.

Im Uebrigen hat der Hausvater die Bestimmungen der Hausordnung hinsichtlich der Effecten, der Verpflegung und Bekleidung, der Erkrankungen und Beschäftigung der Armen u. s. w. zu beachten und aufrecht zu erhalten.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.